

VERORDNUNG**über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung
(Kinderbetreuungsverordnung; KBV)**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom xx. xxxxxx xxxxx über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung führt das Kinderbetreuungsgesetz näher aus und präzisiert die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton und die Gemeinden.

Artikel 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a) Kindertagesstätte: Eine Betreuungseinrichtung, die an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder im Vorschulalter eine Ganz- oder Halbtagesbetreuung anbietet;
- b) Hort: Eine Betreuungseinrichtung, die an mehr als fünf Halbtagen pro Woche für mehr als fünf Kinder im Primarschulalter eine Betreuung anbietet;
- c) Tagesfamilienorganisation: Eine Betreuungseinrichtung, die eine institutionalisierte familienergänzende Betreuung in Tagesfamilien anbietet;
- d) Kinder mit besonderen Bedürfnissen: Kinder, deren besondere Betreuungsbedürfnisse durch eine Abklärung einer vom Kanton bezeichneten Fachstelle ausgewiesen sind;
- e) KitaPlus: Ein Betreuungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter, die eine Kindertagesstätte oder Tagesfamilienorganisation besuchen;
- f) HortPlus: Ein Betreuungsangebot für Kinder mit besonderen Bedürfnissen in der Primarschule, die einen Hort oder eine Tagesfamilienorganisation besuchen.

¹ RB 20.3511

² RB 1.1101

Artikel 3 Nachweis für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Die vom Kanton bezeichnete Fachstelle prüft die besonderen Betreuungsbedürfnisse anhand vom Regierungsrat festgelegter Kriterien.

² Der Nachweis gilt jeweils für höchstens ein Jahr. Beim Wechsel von einem KitaPlus- zu einem Hort-Plus-Angebot ist in jedem Fall ein neuer Nachweis nötig.

2. Abschnitt: **Objektfinanzierung**

Artikel 4 Kindertagesstätten

¹ Der Kanton unterstützt Kindertagesstätten mit einem Betrag pro Platz und Betreuungstag.

² Für die Betreuung wird ein Betrag in der Höhe von 10 Franken pro Platz und Betreuungstag gewährt.

Artikel 5 Hort

¹ Der Kanton unterstützt Horte mit einem Betrag pro Platz und Betreuungsstunde.

² Für die Betreuung wird ein Betrag von 0.5 Franken pro Platz und Betreuungsstunde gewährt.

³ Beiträge für Tagestrukturen und Tagesschulen nach Artikel 27 Absatz 3 des Bildungsgesetzes³ gehen einer Unterstützung nach dieser Bestimmung vor.

Artikel 6 KitaPlus

¹ Der Kanton unterstützt KitaPlus-Angebote mit einem Betrag pro Platz und Betreuungstag.

² Für die Betreuung wird ein Betrag in der Höhe von 45 Franken pro Platz und Betreuungstag und Kind gewährt.

Artikel 7 HortPlus

¹ Der Kanton unterstützt HortPlus-Angebote mit einem Betrag pro Platz und Stunde.

² Für die Betreuung wird ein Betrag von 4.50 Franken pro Platz und Betreuungsstunde gewährt.

Artikel 8 Tagesfamilien

³ RB 10.1111

¹ Der Kanton unterstützt Tagesfamilienorganisationen mit einem Beitrag von 1.50 Franken pro Kind und Betreuungsstunde, maximal 15 Franken pro Tag.

² Im Rahmen von KitaPlus wird einer Tagesfamilienorganisation ein Beitrag von 4.50 Franken pro Kind und Betreuungsstunde gewährt, maximal 45 Franken pro Tag.

³ Die Betreuungspersonen der Tagesfamilien sind bei der Tagesfamilienorganisation angestellt.

Artikel 9 Auszahlung

Die Beiträge werden von der zuständigen Direktion auf Basis der effektiven Auslastung ausgerichtet.

3. Abschnitt: **Subjektfinanzierung (Betreuungsgutschriften)**

Artikel 10 Massgebendes Einkommen

¹ Die Höhe der Betreuungsgutschriften richtet sich nach dem Einkommen und dem Vermögen der gesuchstellenden Personen.

² Massgebend ist das Prämienverbilligungs-Einkommen (PV-Einkommen) nach den Vorschriften über die Berechnung der Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung.

³ Bei unverheirateten Paaren wird das PV-Einkommen gemeinsam berechnet:

- a) für gemeinsame Kinder; oder
- b) wenn sie seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben.

⁴ Die für die Prämienverbilligung zuständige Stelle nach der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung⁴ stellt den Gemeinden die Angaben zum PV-Einkommen zur Verfügung.

⁵ Wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse seit der für die Berechnung des PV-Einkommens massgebenden Steuerveranlagung werden auf Antrag oder von Amtes wegen berücksichtigt.

⁶ Als wesentlich gelten Änderungen der massgebenden Nettoeinkünfte um mindestens 10 Prozent.

Artikel 11 Höhe der Betreuungsgutschriften

¹ Für die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in einem Hort beträgt die maximale Höhe der Betreuungsgutschriften pro Kind und Tag, exklusiv Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten:

⁴ RB 20.2202

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für ein Kind ab 3 Monaten | Fr. 135.— |
| b) für ein Kind ab 19 Monaten | Fr. 105.— |
| c) ab Schuleintritt (Hort) | Fr. 80.— |

² Für die Betreuung in einer Tagesfamilie beträgt die maximale Höhe der Betreuungsgutschriften pro Kind und Stunde, exklusiv Selbstbehalt der Erziehungsberechtigten:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) für ein Kind ab 3 Monaten | Fr. 13.50 |
| b) für ein Kind ab 19 Monaten | Fr. 10.50 |
| c) ab Schuleintritt | Fr. 8.— |

³ Die maximale Betreuungsgutschrift gilt für ein massgebendes PV-Einkommen bis 20 000 Franken.

⁴ Bei einem massgebenden PV-Einkommen zwischen 20 000 und 100 000 Franken reduzieren sich die Betreuungsgutschriften in linearer Weise.

⁵ Ab einem massgebenden PV-Einkommen von 100 000 Franken werden keine Betreuungsgutschriften ausgerichtet.

Artikel 12 Zusätzliche Gutschriften für Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen gibt es zusätzliche Betreuungsgutschriften, die sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf richten.

² Der individuelle Betreuungsbedarf wird durch die vom Kanton bezeichnete Fachstelle ermittelt.

³ Die Gemeinde erstattet die zusätzlichen Betreuungsgutschriften den Erziehungsberechtigten und kann einen Drittel davon dem Kanton in Rechnung stellen.

Artikel 13 Geschwisterbonus

¹ Für das erste Kind werden die ordentlich berechneten Betreuungsgutschriften ausbezahlt.

² Für jedes weitere Kind, das die familienergänzende Kinderbetreuung nutzt, werden die ordentlich berechneten Gutschriften um 30 Prozent erhöht.

Artikel 14 Selbstbehalt

Die Erziehungsberechtigten haben in jedem Fall mindestens 15 Franken pro Kind und Betreuungstag selber zu tragen.

Artikel 15 Umfang der Betreuungsgutschriften

¹ Der Umfang der Betreuungsgutschriften hängt vom Umfang der Erwerbstätigkeit oder der Ausbildung der gesuchstellenden Personen ab.

² Bei zwei Erziehungsberechtigten oder einem alleinerziehenden Elternteil, wenn dessen Partnerin oder Partner seit mehr als zwei Jahren im selben Haushalt lebt, werden die Pensen für Arbeit oder Ausbildung zusammengezählt.

³ Der Umfang der Betreuungsgutschriften in Tagen pro Jahr richtet sich nach dem Anhang zu dieser Verordnung.

⁴ Es werden höchstens so viele Betreuungsgutschriften ausgerichtet, wie effektive Betreuungstage oder Betreuungsstunden geleistet wurden.

Artikel 16 Anerkannte Institutionen

¹ Für die Ausrichtung von Betreuungsgutschriften muss eine Betreuungsvereinbarung mit einer anerkannten Institution vorliegen.

² Eine Betreuungsinstitution gilt als anerkannt, wenn sie:

- a) über eine Betriebsbewilligung nach der Verordnung über Betreuungseinrichtungen⁵ verfügt;
- b) Tarife und Vergünstigungen anwendet, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten.

³ Für die familienergänzende Betreuung in einer Betreuungseinrichtung ausserhalb des Kantons sind Betreuungsgutschriften möglich, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz in Uri hat und die ausserkantonale Betreuungseinrichtung über eine Betriebsbewilligung nach dem Recht des Standortkantons verfügt.

Artikel 17 Dauer des Anspruchs

Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften besteht, solange die Voraussetzungen erfüllt sind, während der Dauer des Betreuungsverhältnisses, längstens bis zum Ende der Primarstufe.

Artikel 18 Verfahren und Rückzahlungspflicht

¹ Das Gesuch für Betreuungsgutschriften ist mit den notwendigen Unterlagen vorgängig bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

² Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

⁵ RB 20.3449

³ Die Betreuungsgutschriften werden in der Regel monatlich im Voraus ausbezahlt.

⁴ Wer Betreuungsgutschriften bezieht, ist verpflichtet, Änderungen an den Voraussetzungen, namentlich am Beschäftigungsgrad und am Betreuungsverhältnis, innert zehn Tagen der Gemeinde mitzuteilen.

⁵ Ungerechtfertigt bezogene Betreuungsgutschriften können während fünf Jahren zurückgefordert werden.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 19 Vollzug

¹ Das zuständige Amt⁶ vollzieht die Vorschriften über die Objektfinanzierung, die Gemeinden vollziehen die Vorschriften über die Subjektfinanzierung.

² Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er kann die dazu notwendigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold-Thalmann

Anhang

- Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum

⁶ Amt für Soziales; Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement [ORR]; RB 2.3322).

Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Arbeitspensum (Artikel 10)

Arbeitspensum des Haushalts		Maximaler Anspruch Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt leben- der Partnerin/lebendem Partner	
20 %	120 %	47
30 %	130 %	70
40 %	140 %	93
50 %	150 %	117
60 %	160 %	140
70 %	170 %	163
80 %	180 %	186
90 %	190 %	210
100 %	200 %	233